

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin C e l i n a (GRÜ):

Welche Städte und Landkreise haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit Schulbeginn den Schulbusverkehr durch Verstärkerfahrten ausgeweitet, gibt es noch freie Kapazitäten an Bussen und Fahrer*innen, um das Angebot an Verstärkerfahrten weiter auszubauen und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Städte und Landkreise als Aufgabenträger bei Angebotsausweitungen im Schüler*innenverkehr zur Sicherstellung von notwendigen Mindestabständen zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Eine landkreis- und stadtscharfe Aufstellung über die bestellten Verstärkerleistungen liegt derzeit nicht vor. Die Abfrage erfolgt regelmäßig auf Ebene der Verkehrsverbände. So berichtet zum Beispiel der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) aktuell von rund 200 eingesetzten Verstärkerbussen im Gebiet des VGN. Derzeit wird bayernweit von rund 350 eingesetzten Verstärkerbussen berichtet, während grundsätzlich rund 650 verfügbare Verstärkerbusse mit Fahrpersonal vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen (LBO) bei seinen Mitgliedsunternehmen erhoben wurden. Daher stehen noch freie Kapazitäten zur Verfügung. Durch die Richtlinie zum „Förderprogramm vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie“ unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Bestellung von Verstärkerleistungen. Hierzu vermittelt der LBO auf Bitte des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Unternehmen mit freien Kapazitäten an Kommunen.

Nach Auslaufen dieser befristeten Sonderförderung greifen für die Verstärkerfahrten wieder die bestehenden allgemeinen Regelungen zu den Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a BayFAG. Wenn aus Gründen des Infektionsschutzes Verstärkerfahrten notwendig sind, können die dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung anfallenden zusätzlichen Kosten für Schulbusse bei den pauschalen Zuweisungen als notwendig im Sinne des Art. 10a BayFAG berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei einem erhöhten Bedarf aufgrund gestaffelter Unterrichtszeiten.